

- 4.2 Es bestehen zwei Termine für die Einreichung der Gesuche: 31. März und 30. September. Die Gesuche sind auf jeden Fall drei Monate vor Antritt des Studienurlaubes einzureichen.
- 4.3 Nach Abschluss des Studienurlaubes ist dem Beauftragten für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer zuhanden des Kirchenrates innerhalb eines Monats ein Bericht in 3 Exemplaren über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnis des Studienurlaubes einzureichen.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien des Kirchenrates zum Studienurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Art. 134 der Kirchenordnung) vom 24. November 1976 samt Kreisschreiben des Kirchenrates 1975/1 vom 13. November 1974.
- 5.2 Diese Richtlinien treten auf den 1. Juli 1985 in Kraft. Ziffer 1.5 kommt erstmals bei den Gesuchen für das Jahr 1987 zur Anwendung.

Im Namen des Kirchenrates
der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Richtlinien des Kirchenrates zur Regelung von Studienurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

gemäss Art. 134 der Kirchenordnung
vom 8. Mai 1985 (Punkt 3.3 ergänzt 1995)

Der Kirchenrat des Kantons Zürich erlässt folgende Richtlinien zur Regelung des Studienurlaubs von Pfarrerinnen und Pfarrern gemäss Art. 134 der Kirchenordnung:

1 Ziel, Kreis der Berechtigten und Dauer des Studienurlaubes

- 1.1 Der Studienurlaub soll Pfarrerinnen und Pfarrern dazu dienen, sich für ihren weiteren Kirchendienst auszurüsten.
- 1.2 Der Studienurlaub soll berufsspezifisch ausgerichtet sein. Studiengebiete sind z. B. Verkündigung, Jugendunterricht, Jugendfragen, Erwachsenenbildung, Seelsorge, Diakonie, soziale Fragen, Missionsfragen, ökumenische Probleme, systematisch-theologische oder exegetisch-theologische Studien.
- 1.3 Pfarrerinnen und Pfarrern, die während **12 Jahren, davon die letzten 6 ohne Unterbruch**, in zürcherischem Kirchendienst gestanden sind, kann auf Gesuch hin ein Studienurlaub bewilligt werden.
- 1.4 Für die Bewilligung muss das Einverständnis der Kirchenpflege vorliegen.
- 1.5 Voraussetzung für die Bewilligung ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäss "Verordnung zur Regelung der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern".
- 1.6 Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Altersjahr überschritten haben, sind zu einem Studienurlaub nicht mehr berechtigt.
- 1.7 Der Kirchenrat sieht pro Kalenderjahr die Gewährung von Studienurlaub für 10 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vor. Gesuche, welche im Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden konnten, werden für das nächste Jahr vorgemerkt, sofern sie von den Gesuchstellenden aufrechterhalten werden.

1.8 Der Kirchenrat bestimmt für die Absolventinnen und Absolventen von Studienurlaub in der Regel den Beauftragten für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, allenfalls eine für das Studiengebiet kompetente Fachperson als Studienbegleitung.

1.9 Der Studienurlaub dauert **5 Monate** und hat am 1. oder 16. eines Monats zu beginnen. Bei der zeitlichen Ansetzung ist auf die örtlichen Gegebenheiten und die Sicherstellung der Stellvertretung Rücksicht zu nehmen.

2 Stellvertretung

2.1 Zu beurlaubende Pfarrerinnen und Pfarrer regeln die Stellvertretung in Absprache mit der Abteilung Personaldienst, durch welche auch die Abordnung erfolgt.

3 Finanzielle Regelung

3.1 Die Besoldung wird während des Studienurlaubs weitergeführt.

3.2 Die landeskirchliche Zentralkasse übernimmt die Kosten der Stellvertretung.

3.3 Die Kirchgemeinde führt ihre Leistungen (Gemeindezulage, Wohnsituation usw.) gemäss neuer Besoldungsregelung vom 1. 7. 1994 bzw. 1. 1. 1995 weiter.

4 Organisatorisches

4.1 Wer einen Studienurlaub plant, hat beim Beauftragten für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer ein Gesuchsformular zu beziehen und es ausgefüllt einzureichen. Dem Gesuch ist der Studienplan (Studiengebiet(e), zeitlicher Ablauf der vorgesehenen Studien), die Stellungnahme der Kirchenpflege (Befürwortung des Studienurlaubes, Zustimmung zur Übernahme der Leistungen gemäss 3.3) und der Vorschlag für die Regelung der Stellvertretung beizulegen.